

Satzung des Vereins „Freundeskreis Rheinhessen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Rheinhessen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Mainz und wird in das Vereinsregister Mainz eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Rahmen kultureller Initiativen wie Ausstellungen, Buchveröffentlichungen, Theateraufführungen und ähnliches, um damit die Identität von Rheinhessen als Region mit der darin gelegenen Landeshauptstadt Mainz materiell und ideell zu stärken.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.
4. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Im Interesse des Vereins entstandene Reisekosten können nach Zustimmung durch den Vorstand in der von ihm festgesetzten Höhe ersetzt werden.
5. Jeder die Satzung ändernde Beschluss wird zunächst dem zuständigen Finanzamt vorgelegt. Unbedenklichkeit bestätigt, erfolgt die Einreichung beim Registergericht.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und bereit sind, dies mit Förderbeiträgen in angemessener Höhe zum Ausdruck zu bringen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag an den Vorsitzenden des Vereins durch Bestätigung im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung erworben. Dies wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane mit zu tragen.
3. Der Verein kann Beiträge erheben. Über die Erhebung, deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Die bisherigen Mitglieder bleiben als Fördermitglieder beitragsfrei und sind daher lediglich beratend und ohne Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussklärung an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufsungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie ist ausschließlich zuständig für
 - a) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen nach § 7 Abs. 3
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Schreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift (auch E-Mail-Adresse) gerichtet war.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Formvorschriften des § 9 Ziff. 2 gelten dafür entsprechend.
6. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Jedes Mitglied hat das Recht eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands sowie über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, als Versammlungsleiter geleitet. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Niemand darf mehr als insgesamt 2 Stimmen abgeben. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
11. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
13. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Vorsitzenden in direkter Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls verlangen.
15. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu übergeben. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen, der über die Versammlung Protokoll führt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

Dem Vorstand bleibt es unbenommen, Beisitzer ohne Stimmrecht zu kooptieren.

2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
3. Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Verwirklichung der Ziele des Vereins,
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung befugt, die nur die Fassung betreffen oder die zur Behebung von Beanstandungen des Vereinsregisters oder der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde erforderlich sind.
6. Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht, Er ist berechtigt, Geld und Sachmittel für den Verein entgegen zu nehmen. Für Zahlungen, die nicht lediglich die Ausführung von Vorstandsbeschlüssen betreffen oder genehmigte Kostenerstattungen sind, bedarf es der Mitzeichnung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand tagt zumindest einmal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Tagung des Vorstandes und die Beschlussfassung können auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon stattfinden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstands und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen.

9. Zur Regelung des vereinsinneren Geschäftsverkehrs und zur Handhabung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
10. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Kassenprüfer

1. Der Verein hat 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die Kassenprüfer können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht des Schatzmeisters und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung, Zweckänderung

1. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
3. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in der eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung mit Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen worden ist.
4. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Mitglieder des Vorstandes einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Einlagen und Spenden.

Mainz, 04.11.2022

Julia Schnitzler
Vorsitzender

Anette Nünnerich-Asmus
Stellv. Vorsitzender

Steffen Unger
Schatzmeister

Anja Obermann
Schriftführerin